

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 967/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	09.11.2022
Bearbeiter:	Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Birkholz	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Bittkau	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Hüselitz	06.12.2022		
Ortschaftsrat Ringfurth	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Schelldorf	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Schernebeck	09.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Schönwalde	21.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Weißewarte	11.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Windberge	14.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Cobbel	14.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Demker	14.11.2022	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Lüderitz	22.11.2022	empfohlen mit Änderung s. Seite 5	5 1 0
Ortschaftsrat Jerchel	24.11.2022		
Ortschaftsrat Grieben	28.11.2022	zur Kenntnis genommen	
Ortschaftsrat Uetz	28.11.2022	zur Kenntnis genommen	
Ortschaftsrat Kehnert	29.11.2022	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	29.11.2022	empfohlen	4 3 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.12.2022	abweichender Beschluss, s. Seite 5	8 0 1
Ortschaftsrat Uchtdorf	06.12.2022	Anhörung OBM	
Stadtrat	14.12.2022		

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2022 der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2022 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	X		
316.286,43	Jahr 2023		
EUR	Produkt-Konto:	55210.4321001; 4321002; 4321003	
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2022 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2022 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	9,81 Euro/ha	(0,000981 Euro/m ²)
HV „Uchte“	13,36 Euro/ha	(0,001336 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	7,35 Euro/ha	(0,000735 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2022 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	11,25 Euro/ha	(0,001125 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,81 Euro/ha	(0,001481 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	8,80 Euro/ha	(0,000880 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2022 27.789,04 € **zuzüglich anrechenbarer Verwaltungskosten von 4.448,78 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.282 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

27.789,04 € : 2.283 ha = 12,18 Euro

4.448,78 € : 1.806 ha = 2,46 Euro

Erschwernisbeitrag 14,64 €/ha oder (0,001464 €/m²)

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2021 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2021 und 2022 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2021	Betrag 2021	Umlagesatz 2022	Betrag 2022
420,7560	x	10,49	4.413,73	11,25	4.733,51
		=		=	
278,0466	x	10,49	2.916,71	11,25	3.128,02
		=		=	
13,0903	x	10,49	137,32	11,25	147,27
		=		=	
1,7918	x	10,49	18,80	11,25	20,16
		=		=	
0,0423	x	10,49	0,44	11,25	0,48
		=		=	

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2021	Betrag 2021	Umlagesatz 2022	Betrag 2022
12,1371	x	14,94	181,33	14,81	179,75
		=		=	
5,1285	x	14,94	76,62	14,81	75,95
		=		=	
0,5264	x	14,94	7,86	14,81	7,80
		=		=	

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2021	Betrag 2021	Umlagesatz 2022	Betrag 2022
--------------	---	-----------------	-------------	-----------------	-------------

38,0923 x	8,92 =	339,78	8,80 =	335,21
5,5920 x	8,92 =	49,88	8,80 =	49,21
0,0333 x	8,92 =	0,30	8,80 =	0,29

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 5,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2021 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 4,99 € nicht rechtfertigt. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten.

Für 2021 stellen wir Ihnen nachstehende Daten zur Verfügung.

	0,01-0,99 €	0,01-1,99 €	0,01-2,99 €	0,01-3,99 €	0,01-4,99 €
Anzahl Bescheide	1.383	2.326	2.733	2.944	3.070
Umlagewert (Ertrag aus Bescheiden)	816,61 €	2.135,01	3.136,52	3.868,40	4.429,71
Portokosten (je 0,91€ pro Bescheid)	1.258,53	2.116,66	2.487,03 €	2.679,04 €	2.793,70 €
Ertrag ./.. Kosten	-441,92 €	18,35 €	649,49 €	1.189,36 €	1.636,01 €

Änderungsbeschluss - Ortschaftsratssitzung Lüderitz vom 22.11.2022

Änderungsantrag: „Nichterhebung der Umlagen bis 2,00 € statt 4,99 €“

Abstimmung: 5x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsbeschluss – Hauptausschusssitzung 05.12.2022

Änderungsantrag: „Nichterhebung der Umlagen bis 2,00 € statt 4,99 €“

Abstimmung: 8x Ja, 1x Nein / 0x Enthaltung

Abstimmung BV 967/2022, mit der Änderung

Abstimmungsergebnis: 8x Ja, 0x Nein / 1x Enthaltung